



§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht mit Zweidrittelmehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
2. Eine Abstimmung kann auf Antrag auch schriftlich per Briefwahl erfolgen, wenn ein Mitglied am persönlichen Erscheinen aus wichtigem Grund gehindert ist. So bald ein Mitglied Briefwahl beantragt hat, muss die Wahl grundsätzlich geheim erfolgen.
 - a) Der Vorstand führt zu diesem Zweck ein Briefwahlregister, in der jedes Mitglied, welches auf Antrag Briefwahlunterlagen zugeschickt bekommt, eingetragen wird. Zu verwenden sind zwei unterschiedliche Umschläge pro Briefwahlsatz sowie für alle Mitglieder gleichartige Wahlscheine. Als Innenumschlag werden gleichartige neutrale und nicht zu unterscheidende Briefumschläge benutzt und als Außenumschlag ein gekennzeichnete und mit der erforderlichen Zieladresse versehener Briefumschlag, der als der zugesandte Umschlag zu identifizieren ist. Jeder Satz Briefwahlunterlagen wird auf dem Außenumschlag mit der Nummer des Eintrags im Briefwahlregister versehen, so dass zu kontrollieren ist, wer seine Briefwahl eingesandt hat um Mehrfachabgaben zu vermeiden. Die Außenumschläge werden nach Abgleich mit dem Register entfernt und vernichtet. Bis zur Auszählung auf der Mitgliederversammlung werden die neutralen und nicht gekennzeichneten Umschläge sicher verwahrt und erst anlässlich der Gesamtauszählung auf der Mitgliederversammlung geöffnet. Es ist sicher zu stellen, dass bei der Auszählung nicht erkennbar ist, wer der Absender war. Eine detaillierte Beschreibung der Unterlagen und des Wahlvorgangs kann als Wahlordnung vom Vorstand festgelegt werden.
 - b) Bei der Auszählung müssen die Innenumschläge erkennbar ungeöffnet sein. Die Wahlscheine werden nach den gleichen Kriterien wie die in der Mitgliederversammlung benutzten Wahlscheine auf ihre Gültigkeit beurteilt.
3. Blockwahlen sind zulässig, so weit nur jeweils eine Kandidatur für einen Vorstandsposten vorliegt.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung nach den Vorschriften des § 10 ordnungsgemäß erfolgt ist.
5. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der gesamten Mitglieder.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des AidA LV Hessen dies erfordert. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.
- 2) §§ 10 und 11 gelten für eine außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Protokoll

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 14 Anfall des Vereinsvermögens

- 1.) Das Vermögen des Vereins fällt an A.i.d.A. e.V.
- 2.) Sollte A.i.d.A. e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an eine vergleichbare gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Der Paritätische kann hierzu Vorschläge unterbreiten.
 - a) Die Mitgliederversammlung des AidA LV Hessen bestimmt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder den Wegfall seines bisherigen Zweckes den Nutznießer, der sich verpflichten muss, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu den gleichen selbstlosen und gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecken in der Suchthilfe zu verwenden, wie es A.i.d.A. e.V. satzungsgemäß tun würde.

Maintal, beschlossen am 09.08.2008

1. Vors.

2. Vors.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "AidA Landesverband Hessen", (Kurzform „AidA LVH“) und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen werden.
- 2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
- 3) Sitz des Vereins ist Maintal.
- 4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der AidA LV Hessen ist der Landesverband zur Initiierung und Förderung derjenigen Selbsthilfegruppen in Hessen, die nach den Grundsätzen von A.i.d.A. e.V. arbeiten. Diese Grundsätze sind in der Erklärung „Leitbild AidA“ festgelegt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des AidA LV Hessen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Als Begünstigung in diesem Sinne ist nicht die Erstattung von notwendigen Auslagen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen unentgeltlichen Tätigkeit eines Mitgliedes anzusehen.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben sind

- 1) die Betreuung und Initiierung von Selbsthilfegruppen nach dem Arbeitsprinzip des A.i.d.A. e.V. zur Gesundheitspflege bei Suchterkrankungen, zur Co-Abhängigkeit und zu psychischen Problemen.
- 2) die Vertretung der Interessen aller Mitglieder von AidA-Gruppierungen und die Auflösung von Vorurteilen über die von AidA vertretenen Krankheitsbilder in der Öffentlichkeit sowie gegenüber den Verwaltungen in Bund, Ländern, Kommunen, Krankenkassen und Sozialleistungsträgern.
- 3) die Durchführung von Seminaren, Workshops und anderen Veranstaltungen zum Zwecke der Aufklärung über Suchtgefahren, Motivationsbildung, des Verhaltenstrainings, der Festigung der familiären und sozialen Bindungen und dem Schutz von Ehe und Familie, des Abbaus von physischen und psychischen Störungen, der Rehabilitation und der Rückfallprophylaxe.
- 4) die Vernetzung mit anderen Organisationen vergleichbarer Zielsetzung zur gegenseitigen Anregung und Unterstützung in der Arbeit zu den betreuten Krankheitsbildern,
- 5) die Ausbildung von Gruppenleitern, Suchthelfern und Moderatoren in Berücksichtigung der Erklärung „Leitbild“ und des Arbeitsprinzips der Selbsthilfegruppen des A.i.d.A. e.V.
- 6) die Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit der Selbsthilfegruppen sowie Informations- und Erfahrungsaustausch von Selbsthilfegruppen untereinander
- 7) die Gewinnung, Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
- 8) das Einbringen fachlicher und spezifischer Gesichtspunkte des AidA LV Hessen in andere Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe
- 9) bei Bedarf die Gründung weiterer Landesverbände oder eines Bundesverbands

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglieder können rechtsunselbstständige Selbsthilfegruppen, natürliche Personen und juristische Personen werden.
- 2) Es gibt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

- 3) Über die Anträge auf Aufnahme in den AidA LV Hessen und den Mitgliedsstatus entscheidet der Vorstand.
- 4) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann beim Vorstand innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- 5) In den Mitglieds-Selbsthilfegruppen sind alle Gruppenbesucher Mitglieder des AidA Landesverbands. Die Gruppe in ihrer Gesamtheit erhält eine Mitgliedsurkunde und deren Interessen werden gegenüber dem Landesverband durch zwei Delegierte vertreten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im AidA LVH endet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung
 - e) Auflösung des AidA LV Hessen
 - f) oder Auflösung der jeweiligen Selbsthilfegruppe
- 2) Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss oder Streichung seitens des Vorstands. Gestrichen werden können Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag nicht gezahlt haben. Die Mitgliedschaft endet dabei einen Monat nach der letzten Mahnung, im Falle des Ausschlusses mit Beschlussfassung.
- 3) Von der Mitgliedschaft kann eine Einzelperson oder eine Gruppe durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Ziele oder den Zweck des AidA LV Hessen verstößt, das Ansehen des AidA LV Hessen oder seiner Mitglieder schädigt oder die Ausführung der Vereinsaufgaben be- und verhindert.
- 4) Gegen den Ausschluss kann beim Vorstand innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Die Rechte als Mitglied ruhen während der Wartezeit und der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Teilweiser oder völliger Erlass der Beiträge ist vorübergehend bei wirtschaftlicher Notlage durch Beschluss des Vorstandes möglich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister
 Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus bis zu drei Beisitzer in den Vorstand wählen und ihnen ein bestimmtes Aufgabengebiet übertragen.
- 2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam außenvertretungsberechtigt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Verwaltung des AidA LV Hessen, bei Bedarf die Einberufung eines Verbandstages oder Delegiertenversammlungen, die Förderung der Selbsthilfegruppen sowie deren Mitglieder und die Öffentlichkeitsarbeit.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder nach Absatz 2.)

- 5) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich per Brief, Fax oder Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder und die Beisitzer ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Auf diese Weise gefasste Vorstandsbeschlüsse sind bei der nächsten Vorstandssitzung für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- 6) Über nachgereichte Anträge und Eilvorlagen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nach Zustimmung durch die Mehrheit der Anwesenden verhandelt werden.
- 7) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt (Wahlperiode). Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 8) Der Vorstand hat das Recht, ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied oder wegen fehlender Kandidatur nicht besetztes Vorstandsamt bis zur nächsten Wahl in einer Mitgliederversammlung durch Selbstergänzung zu ersetzen.
- 9) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung, Stimmrecht

- 1) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind
 - a) alle Vereinsmitglieder, so weit es sich um natürliche Personen handelt,
 - b) sofern es sich um eine Selbsthilfegruppe handelt, zwei Delegierte
 - c) bei juristischen Personen oder Korporativmitgliedern eine delegierte Person
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied
 - I. nach Absatz a) eine Stimme, so weit es sich um natürliche Personen handelt,
 - II. nach Absatz b) je Delegierter eine Stimme für die Gruppenvertretung
 - III. Zur Vertretung einer Mitglieds-Selbsthilfegruppe können also maximal jeweils zwei Delegierte je zwei Stimmen abgeben, nämlich die eigene als Vereinsmitglied nach a) und eine Stimme für die Gruppe nach b).
- 3) Fördermitglieder haben auf allen Ebenen des Verbands Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
- 4) Ausgenommen vom Stimmrecht sind außerdem minderjährige Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Neugründung eines weiteren Landesverbands in einem anderen Bundesland nach § 3
 - b) eine eventuelle Neugründung eines Bundesverbands nach § 3
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - e) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 - h) Festsatzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitglieds-Beiträge
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des AidA LV Hessen
 - j) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds
 - k) Änderung und Ergänzung der Tagesordnung
 - l) In Ausnahme von k) können Anträge auf
 1. Auflösung des Vereins oder
 2. Abwahl des Vorstands oder
 3. Zweckänderungen

die den Mitgliedern nicht bereits mit Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind, erst auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung nach den §§ 11 und 13 beschlossen werden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Bei der Einladung wird die vorgesehene Tagesordnung genannt.
- 2) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.